

WERNER H. HONAL | DORIS GRAF | DR. FRANZ KNOLL (HG.)

HANDBUCH DER SCHULBERATUNG

Standardwerk für Beratungslehrer(innen) und Schulpsycholog(innen)
aller Schularten

Thema: Lern- und Leistungsprobleme

Titel: Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese- und/oder
Rechtschreibstörungen (1. Teil) (41 S.)

Produktinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil des Standardwerkes »Handbuch der Schulberatung«
der Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG*.

* Ausgaben bis 2015 erschienen bei OLZOG Verlag GmbH, München

Dieses Praxishandbuch richtet sich an Beratungslehrer / Beratungslehrerinnen aller
Schularten. Es liefert Antworten auf alle Fragen der Beratungstätigkeit und beinhaltet
den aktuellen Stand einschlägiger **Erkenntnisse aus der Schulpsychologie und
Schulpädagogik**,

- aus dem **Bereich sozialer Hilfen**,
- der **Beratungsmethoden**
- und der **Beratungsmittel**.

Umfassende und verständliche Beiträge, fundierte **Analyseschemen, Entscheidungshilfen**
und anwendungsorientierte **Lösungsvorschläge** unterstützen Sie in Konflikt- und
Beratungssituationen. In der Praxis bewährte und **komplett ausgearbeitete**
Anleitungen und Konzepte helfen Ihnen bei der Umsetzung.In **eDidact** finden Sie alle Beiträge zu den Beratungsfeldern **Lernprobleme und
Leistungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheit und Behinderung, Beratung
von Lehrern und Schule** sowie zur Organisation der Beratung. Nützliche Formulare und
Vorlagen (z.B. für Elternbriefe) erleichtern Ihnen den Beratungsalltag.

(Diesen) Beitrag als Download bestellen

- ▶ Klicken Sie auf die Schaltfläche **Dokument bestellen** am oberen Seitenrand.
- ▶ Alternativ finden Sie eine Volltextsuche unter www.eDidact.de/hds.

Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an
Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für
Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen bzw. Ausdrucke zu erstellen. Jede
gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise –
ist unzulässig. Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).**Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:**[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: service@eDidact.de✉ Post: Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

☎ Tel.: +49 (0)9221 / 949-204 | 📠 Fax: +49 (0)9221 / 949-377

www.eDidact.de | www.mgo-fachverlage.de

5.2.26 Rechtliche Neuregelungen von individueller Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese- und/oder Rechtschreibstörungen (1. Teil)

Alexander Geist

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Umfang der rechtlichen Neuregelungen
2. Gültigkeitsbereich der neuen Bestimmungen
3. Terminologische und konzeptionelle Neuerungen in Bezug auf den Legastheniebegriff
4. Unterscheidung von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz
 - 4.1 Individuelle Unterstützung
 - 4.2 Nachteilsausgleich
 - 4.3 Notenschutz
5. Zuständigkeit und Verfahren
6. Gültigkeitsdauer und Schulwechsel
7. Verzicht auf weitere Anwendung
8. Zeugnisbemerkung
9. Problem fehlender Übergangsregelungen
10. Grundsatzproblem Diagnosekriterien
11. Fazit

Anhang: Ausschnitte aus den neuen Bestimmungen, die für Legasthenie relevant sind

1. Anlass und Umfang der rechtlichen Neuregelungen

Anlass für die umfassende Neuregelung des Regelwerks für die Unterstützung von Schülern mit erheblichen Lese- und/oder Rechtschreibproblemen war die Klage dreier Legastheniker, die den Vermerk über die bei ihnen angewendeten Sonderregeln im Abiturzeugnis als diskriminierend verstanden und getilgt haben wollten; er enthielt noch den Grund („wegen einer fachärztlich anerkannten Legasthenie ...“) und eben die übliche Kurzform der Sonderregelungen. Das Verfahren durchlief drei Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht und erbrachte im Juli 2015 ein Ergebnis, das für die Kläger kein Erfolg war (der Zeugnisvermerk sei nicht nur legitim, sondern geboten; lediglich der Grund für die Sonderregelungen müsse getilgt werden), zugleich aber die bayerische Politik in die Bredouille brachte, weil das Gericht letztinstanzlich grundlegende Konstruktionsfehler feststellte und dem Gesetz- und Verordnungsgeber bis zum 31. Juli dieses Jahres Zeit gab, die gesamten Regelungen auf eine korrekte Basis zu stellen. Andernfalls wären zu diesem Termin sämtliche Sonderregelungen ungültig geworden.¹⁾

Zwei grundlegende Konstruktionsfehler der bisherigen bayerischen Regelungen ortete das Gericht:

- Der eine bestand darin, dass eine bloße Verordnung eines Ministeriums als Rechtsbasis nicht ausreicht, sondern es einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Dabei muss der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber inhaltliche Vorgaben machen, weil der Notenschutz eine so weitreichende Bedeutung hat. „Er muss zumindest den begünstigten Personenkreis allgemein umschreiben, die umfassten schulischen Abschlussprüfungen anführen und bestimmen, auf welche Weise Notenschutz gewährt wird.“ (Begründung zur Novellierung des BayEUG²⁾, S. 3) Das Gericht betonte weiterhin, dass „wegen der Grundrechtsrelevanz eine Grundentscheidung des Gesetzgebers darüber geboten [ist], ob der gewährte Notenschutz im Zeugnis zu dokumentieren ist.“ (a.a.O., S. 4)
- Der zweite Problembereich, den das Gericht sah, bezieht sich auf einen Kritikpunkt, der schon seit Jahren von anderen Bundesländern den bayerischen Regelungen vorgeworfen wird: den juristisch absolut unpräzisen Gebrauch der Begriffe „Nachteilsausgleich“ und „Notenschutz“. Beides wurde in den Bestimmungen der KMBek zur Legasthenie erheblich konfundiert. Damit fällt auch ein Grundgedanke der bisherigen bayerischen

¹⁾ Eine Zusammenfassung des Urteils in Form einer Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts findet man über folgenden Link: <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2015&nr=64>. Die komplette Fassung des Urteils (natürlich ohne personenbezogene Angaben zu den Klägern) steht unter folgender Adresse: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=290715U6C33.14.0>

²⁾ Dieser Begründungstext ist nach Wissen des Autors nicht öffentlich zugänglich. Er entstammt dem Material, das den Teilnehmern/-innen der „Fortbildung für die Schulaufsicht zur rechtlichen Neuregelung von Nachteilsausgleich und Notenschutz“ an der ALP Dillingen am 12. Juli 2016 vorgelegt wurde.

5.2.26 Nachteilsausgleich und Notenschutz

Regelungen weg: dass der Notenschutz betroffene Schüler/-innen nicht bevorzuge, sondern als Nachteilsausgleich zu sehen sei. Das Gericht stellte demgegenüber fest: Der Nachteilsausgleich sei keine Privilegierung, der Notenschutz schon: „*Während der Nachteilsausgleich lediglich äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen und damit Chancengleichheit herstellt, stellt der Notenschutz eine Bevorzugung des Prüflings dar.*“ (Begründung zur BaySchO, S. 26³⁾)

Immerhin betonte das Urteil, dass Nachteilsausgleichsmaßnahmen und Notenschutz im Falle von Legasthenie rechtlich zulässig und geboten sind – ein Zurück hinter die bestehenden Regelungen konnte es also nicht geben. Notabene dürfte diese Feststellung des Gerichts Auswirkungen auf eine Reihe von anderen Bundesländern haben, die sich ja insb. gegen einen Notenschutz vehement stemmen.

Was den Vermerk im Zeugnis betrifft, urteilte das Gericht so: Das Diskriminierungsverbot der Verfassung beinhaltet nicht, dass der Notenschutz nicht im Zeugnis erwähnt werden darf, vielmehr muss er es sogar, denn „[e]ine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar.“ (Begründung zur Novellierung des BayEUG, S. 3) Anzugeben sind aber nur Notenschutzmaßnahmen: „Aus dieser Unterscheidung [zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz, A.G.] resultieren auch differenzierende Aussagen des Gerichts zur Zeugnisbemerkung: Während es beim Nachteilsausgleich, der die Chancengleichheit unter den Prüflingen wahrt, keinen rechtfertigenden Grund für eine Zeugnisbemerkung gibt, sind Zeugnisbemerkungen beim Notenschutz ein zulässiges Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit“ (Begründung zur BaySchO, S. 26f.). Bei letzterer Aussage geht es nicht um die Chancengleichheit der Legastheniker, sondern um die der anderen Schüler. Der Zeugnisvermerk dient somit dazu, „die Chancengleichheit für alle anderen Schüler herzustellen und der Zeugniswahrheit zu entsprechen.“ (Begründung zur Novellierung des BayEUG, S. 4)

Bayern nutzte die Situation zu einer Art „Großreinemachen“ von Rechtsbestimmungen: Es schuf die Bayerische Schulordnung (BaySchO), in der alle Bestimmungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz aufgenommen wurden, nicht nur für Legasthenie, sondern für alle Formen von Behinderungen, bei denen Sonderregeln angemessen sind. Außerdem wurden in die Verordnung alle jene Bestimmungen von einzelnen Schulordnungen eingebaut, die alle

³⁾ Der Begründungstext ist im Internet unter folgender Adresse zu finden: file:///C:/Users/Standard/Documents/0000%20Legasthenie%20Gesetzes%20C3%A4nderungen/2016_06_17_bayscho_begrundung_endg.pdf (Es handelt sich um ein offizielles Dokument auf der Seite des Kultusministeriums)

Schularten gleichermaßen betreffen. Dem Urteil folgend musste dann noch das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) verändert werden.

Mit diesen Neuregelungen werden auch noch andere formalrechtliche Probleme bisheriger Bestimmungen gelöst. Gut gemeint ist nicht immer gut getan – die Weisheit dieser Sentenz zeigte sich sehr deutlich an den bayerischen Legasthenieregelungen in der Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) von 1999. Störend war nicht nur, dass die für die Anerkennung auf einmal so bedeutsam gewordenen Schulpsychologen nicht vor dem Erlass rechtzeitig informiert worden sind, sondern wie die betroffenen Schüler und ihre Eltern aus der Presse von den Sonderregeln erfuhren, ohne sie im Detail zu kennen. Noch problematischer war, dass viele für die Praxis relevante Aspekte nicht geregelt wurden, sodass in der Folge erst eine Revision der KMBek und dann eine unglaublich große Menge an ergänzenden Regelungen in Form von Kultusministeriellen Schreiben (KMS) erfolgten. Da ja ein Ministerium kaum zugeben kann, dass es vielleicht nicht ordentlich genug gearbeitet hat, findet sich folgender Euphemismus bereits im ersten einschlägigen KMS: „Die Bekanntmachung ist bewusst offen formuliert, um den Schulen größtmögliche Freiheit in der pädagogischen Umsetzung der Hilfs- und Fördermaßnahmen einzuräumen“ (KMS vom 25.2.2000 an die Regierungen und Schulämter).

Nun ist das Problem, dass eine KMS als unterste Verordnungsform eigentlich sehr beschränkt gültig ist: nur für die Adressatengruppe (z. B. die Schulart, an die sich die KMS richtet) bzw. den im KMS geregelten Einzelfall wie auch in Bezug auf die Gültigkeit. Denn wenn nichts anderes vermerkt ist, gilt sie maximal drei Jahre – und keines der KMS hat einen Vermerk einer verlängerten Gültigkeit. Zudem kann eine KMS strenggenommen keine Regelung der hierarchisch übergeordneten KMBek außer Kraft setzen, allenfalls interpretieren. Es gibt aber nicht wenige Normen, die durch KMS regelrecht verändert wurden. All diese Probleme wurden mit den Neuregelungen beseitigt – allerdings gibt es schon wieder ein erstes KMS einer Schulabteilung zu dem Thema und eine erste Klärungssitzung mit den staatlichen Schulberatern im Kultusministerium. Doch manches ist nach wie vor so nebulös geregelt, dass sicher – wie man das heute euphemistisch nennt – „Nachbesserungsbedarf“ besteht.

Die Neuregelungen treten mit Beginn des Schuljahrs 2016/17, also zum 1.8.2016 in Kraft. Die bisherige KMBek verliert ihre Gültigkeit. Aus Sicht des Autors verlieren damit aber auch alle KMS ihre Gültigkeit, denn sie beziehen sich ja samt und sonders auf die KMBek.

Eine Übersicht über zentrale Neuregelungen bietet Tab. 1. Im Anhang sind die relevanten Passagen aus BaySchO und BayEUG abgedruckt, und zwar nur die, die sich direkt oder indirekt auf das Thema Legasthenie beziehen, damit der Leser einen besseren und kompakten Überblick hat. Um den Text leichter lesbar zu gestalten, wird im Folgenden auf die

5.2.26 Nachteilsausgleich und Notenschutz

geschlechtsspezifische Doppelform verzichtet und außerdem auch der Terminus Legasthenie gebraucht, es sei denn, es geht um einschlägige begriffliche Differenzierungen.

Der Artikel referiert nicht nur die Bestimmungen, er weist auch auf mögliche Probleme hin und enthält an manchen Stellen Lösungsvorschläge, die der Autor sieht. Jedem Leser muss bewusst sein, dass er sich nicht einfach auf den Autor berufen kann, denn dieser hat ja keinerlei amtliche Autorität, rechtlich vage oder unklare Stellen letztgültig zu interpretieren.

Aspekt	alte Regelung	neue Regelung
Begriff	Unterscheidung Lese-Rechtschreib-Schwäche/Lese-Rechtschreib-Störung	einheitlicher Begriff: Lese-Rechtschreib-Störung
Formen	nur kombiniert	isoliert und kombiniert
Sonderregelungen	unpräzise Mischung unterschiedlichster Maßnahmen	präzise Abgrenzung von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz
diagnostische Grundlage	LR-Störung: KJP-Gutachten. LR-Schwäche: schulpsychologische Anerkennung	schulpsychologische Stellungnahme ausreichend und notwendig
Antragsverfahren	keine formellen Anforderungen an den Antrag, schulpsychologische Anerkennung, Entscheidung des Schulleiters über Gewährung der Sonderregeln	schriftlicher Antrag an den Schulleiter mit Vorlage der schulpsychologischen Stellungnahme, Entscheidung des Schulleiters über Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz
Gültigkeitsdauer	LR-Schwäche: bis zu zwei Jahre; LR-Störung: nach der 4. Klasse unbegrenzt	keine Vorgaben, freie Empfehlung des Schulpsychologen, Festlegung durch Schulleiter
Schulwechsel	LR-Störung: nur beim Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule Überprüfung, danach überall gültig LR-Schwäche: im Rahmen der Gültigkeitsdauer auch nach Schulwechsel	Ende der Gültigkeit mit Schulwechsel, Prüfung der Maßnahmen durch neue Schule (ggf. Veränderung möglich)
Zeugnis	zuletzt: eher globale Bemerkung über Notenschutz, aber keine Angabe eines Grundes und keine Erwähnung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen	differenzierte Bemerkung über Ausmaß des Notenschutzes, aber keine Angabe eines Grundes und keine Erwähnung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen

Tab. 1: Übersicht über zentrale Neuregelungen